

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0013/2010				Datu	m:	05.01.2010
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			g	Az:	61.2 B-Plan Fr	
Gremienweg:							
04.03.2010	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Keı	hrheitli nntnis tagt	ch	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP öff	entlich	Enthaltung	gen	Gegenstimmen		
22.02.2010	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig abgelehnt verwiesen	Kei	hrheitli nntnis tagt	ch	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP nic	ht öffentlich	Enthaltung	gen	(Gegens	stimmen
19.01.2010	Fachbereichsausschuss IV		einstimmig abgelehnt verwiesen	Keı	hrheitli nntnis tagt	ch	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP nic	ht öffentlich	Enthaltung	gen	(Gegens	stimmen
Betreff:	Bebauungsplan Nr. Zufahrt und Erschli - Aufstellungsbeschl	ießung	triegebiet an de	r A 61	; Änd	erunş	g der

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch – BauGB – die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 257 g: "Industriegebiet an der A 61; Änderung der Zufahrt und Erschließung".

Begründung:

Im Bereich des Güterverkehrszentrums Koblenz (GVZ) soll durch die Überplanung von Teilbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 257a und 257c südlich des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes der L 52 die planungsrechtliche Grundlage zur Optimierung der gewerblich genutzten Flächen geschaffen werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die wesentlichen Planungsziele sind die Erweiterung gewerblich genutzter Flächen im westlichen Plangebiet, eine lagemäßig geänderte äußere Erschließung sowie die Erweiterung und innere Erschließung der östlichen Industriegebietsflächen.

Da durch die Planung bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne ersetzt werden und die festzusetzende Grundfläche voraussichtlich unter der Grenze von 7,0 ha zurückbleiben wird, kann die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Aufgrund dessen ist die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB entbehrlich. Die Prüfung und Abwägung der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB erfolgt in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Über das Ergebnis der Beratung des Aufstellungsbeschlusses im Ortsbeirat Rübenach wird mündlich informiert.

Anlage/n:

Lageplan